

Die neuen Regelungen der TÄHAV und Ihre Konsequenzen für die Praxis und für die Überwachung

Es sieht schlimmer aus als es ist!



Die neuen Regelungen der TÄHAV und Ihre Konsequenzen für die Praxis und Überwachung

Inhalt:

1. Einführung
2. Die wichtigsten Änderungen für Kleintierpraktiker*innen
3. Die wichtigsten Änderungen für Pferdepraktiker*innen
4. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Rind
5. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Schwein/Geflügel
6. Fragen/Fallbeispiele

Nach guter veterinärmedizinischer Praxis und den Antibiotikaleitlinien folgend, sollte eine bakteriologische Untersuchung beim Einsatz von Antibiotika der Regelfall sein!

Vergleich der AM Reglementierung in Europa

Deutschland 2018	Niederlande 2010	Dänemark 2018	Belgien 2016	Frankreich 2016
Erfassung AB Einsatz über Datenbank	Erfassung AB Einsatz über Datenbank	Erfassung AB Einsatz über Datenbank	Erfassung AB Einsatz über Datenbank	
Reserve-AB (Fluorchinolone + Ceph 3./4. Gen) Nach Antibiogramm	Reserve-AB (Fluorchinolone + Ceph 3./4. Gen) 3. Wahl	Reserve-AB (z.B. Fluorchinolone) 3. Wahl nur nach Antibiogramm	Reserve-AB (Fluorchinolone + Ceph 3./4. Gen) 3. Wahl nur nach Antibiogramm	Reserve-AB (Fluorchinolone + Gepg 3./4. Gen) Nur nach Antibiogramm (externes Labor)
Monitoring (Ampelsystem)	Monitoring (Ampelsystem)	Monitoring (je mehr Anwendung desto mehr Kontrolle)	Monitoring (Ampelsystem)	
AB-Leitlinien	AB-Leitlinien		AB-Leitlinien	

Leon/Schröder 2018

Lassen Sie uns Paragraphen reiten!



/images/branding/googleg/1x/googleg_standard_color_128dp.png

Die neuen Regelungen der TÄHAV und Ihre Konsequenzen für die Praxis und Überwachung

Inhalt:

1. Einführung
2. Die wichtigsten Änderungen für Kleintierpraktiker*innen
3. Die wichtigsten Änderungen für Pferdepraktiker*innen
4. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Rind
5. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Schwein/Geflügel
6. Fragen/Fallbeispiele

Abgabe von AM an Halter von Hund und Katze

§ 12 TÄHAV Abgabe AM an Tierhalter durch TÄ

- 1. Tiere müssen vor Abgabe von AM an Tierhalter vom TA untersucht worden sein**
- 2. Behandlungserfolg muss vom TA kontrolliert/dokumentiert werden**
- 3. Bei Behandlung mit AB ist klinische Untersuchung vom TA durchzuführen**

Umwidmungsverbot von Cephalosporinen 3. und 4. Generation und Fluorchinolonen

§ 12b Umwidmungsverbot

AM, die Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone enthalten dürfen bei den Tierarten Hund, Katze, Rind, Schwein, Huhn, Pute nur dann eingesetzt werden, wenn diese für die entsprechende Tierart zugelassen sind.

Satz gilt nicht, wenn im Einzelfall die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernsthaft gefährdet ist

Antibiogrammpflicht

§ 12c Antibiogrammpflicht

Antibiogramm im Rahmen der Behandlung einzelner Tiere der Tierarten Hund, Katze (ausgenommen herrenlose Katzen), Rind, Schwein Pferd ist anzufertigen bei

4. Abweichung von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen von AB nach § 56a Abs. 2 Satz 2-4 AMG

5. Behandlung mit Cephalosporinen 3./4. Generation und/oder Fluorchinolonen.

Antibiogrammpflicht

§ 12c Ausnahmen von der Antibiogrammpflicht

- 1. Probennahme geht mit der Gefahr der zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des behandelten Tieres einher**
- 2. Erreger ist nicht mittels zellfreier künstlicher Medien zu kultivieren (Chlamydien, Mykoplasmen, etc.)**
- 3. Für die Empfindlichkeitsbestimmung des Erregers ist keine geeignete Methode verfügbar**

Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

§ 12d Verfahren zur Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

TA hat nach den Vorgaben § 12c nach national und international anerkannten Verfahren soweit verfügbar

- 1. Proben v.d. behandelten Tieren zu nehmen oder unter seiner Aufsicht nehmen zu lassen**
 - 2. Aus den Proben die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger zu isolieren/isolieren zu lassen unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes**
 - 3. Die isolierten Erreger auf ihre Empfindlichkeit gegen AB zu untersuchen/untersuchen zu lassen**
- ↔ Proben müssen geeignet sein**
- ↔ Bei Tiergruppe muss die Auswahl der Tiere repräsentativ sein**

Nachweispflichten/Dokumentation

§ 13 (3) Nachweispflichten (nicht Lebensmittel liefernde Tiere)

1. Anwendungs- und Abgabedatum bei AB auch Untersuchungsdatum
2. Name und Anschrift des Tierhalters
3. Anzahl Art und Identität der Tiere
4. AM-Bezeichnung
5. Angewendete oder abgegebene Menge des AM
6. Datum Probennahme
7. Name und Anschrift des Tierhalters, Identität der beprobten Tiere, Probenmatrix
8. Bezeichnung des verwendeten Tests
9. Datum von Untersuchungsbeginn und –Ende
10. Befund: Quant. Ergebnis und qual. Bewertung des Resistogramms

§ 13 (4) Anwendung, Verschreibung, Abgabe von AB

- Diagnose
- Gründe , warum notwendigen arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet gewesen ist (§ 12b Satz 2)
- Gründe für Ausnahme von der AB Pflicht (§ 12c Abs. 2)

Die neuen Regelungen der TÄHAV und Ihre Konsequenzen für die Praxis und Überwachung

Inhalt:

1. Einführung
2. Die wichtigsten Änderungen für Kleintierpraktiker*innen
3. Die wichtigsten Änderungen für Pferdepraktiker*innen
4. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Rind
5. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Schwein/Geflügel
6. Fragen/Fallbeispiele

Abgabe von AM an Pferdehalter

§ 12 TÄHAV Abgabe AM an Tierhalter durch TÄ

1. Tiere müssen vor Abgabe von AM an Tierhalter vom TA untersucht worden sein
2. Behandlungserfolg muss vom TA kontrolliert/dokumentiert werden
3. Bei Behandlung mit AB ist klinische Untersuchung vom TA durchzuführen

Umwidmungsverbot von Cephalosporinen 3./4. Generation und Fluorchinolonen besteht bei Pferden nicht (§ 12b)

Antibiogrammpflicht

§ 12c Antibiogrammpflicht

Antibiogramm im Rahmen der Behandlung einzelner Tiere der Tierarten Hund, Katze (ausgenommen herrenlose Katzen), Rind, Schwein Pferd ist anzufertigen bei

- 4. Abweichung von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen von AB nach § 56a Abs. 2 Satz 2-4 AMG**
- 5. Behandlung mit Cephalosporinen 3./4. Generation und/oder Fluorchinolonen.**

Antibiogrammpflicht

§ 12c Ausnahmen von der Antibiogrammpflicht

- 1. Probennahme geht mit der Gefahr der zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des behandelten Tieres einher**
- 2. Erreger ist nicht mittels zellfreier künstlicher Medien zu kultivieren (Chlamydien, Mykoplasmen, etc.)**
- 3. Für die Empfindlichkeitsbestimmung des Erregers ist keine geeignete Methode verfügbar**

Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

§ 12d Verfahren zur Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

TA hat nach den Vorgaben § 12c nach national und international anerkannten Verfahren soweit verfügbar

- 1. Proben v.d. behandelten Tieren zu nehmen oder unter seiner Aufsicht nehmen zu lassen**
 - 2. Aus den Proben die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger zu isolieren/isolieren zu lassen unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes**
 - 3. Die isolierten Erreger auf ihre Empfindlichkeit gegen AB zu untersuchen/untersuchen zu lassen**
- ↔ Proben müssen geeignet sein**
- ↔ Bei Tiergruppe muss die Auswahl der Tiere repräsentativ sein**

Nachweispflichten/Dokumentation

§ 13 Abs. 2 Abgabe und Anwendung von AM bei Lebensmittel liefernden Tieren

1. Angaben auf dem Anwendungs- und Abgabebeleg

§ 13 (4) Anwendung, Verschreibung, Abgabe von AB

- Diagnose
- Gründe , warum notwendigen arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet gewesen ist (§ 12b Satz 2)
- Gründe für Ausnahme von der AB Pflicht (§ 12c Abs. 2)

Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation nach § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV)

Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes

Name und Anschrift des Tierhalters

Nr.
Fortlaufende Belegnummer
des Tierarztes im jeweiligen Jahr

Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer (VVVO-Nr.)¹

Anzahl, Art, Identität bzw. Nutzungsart ¹ und ggf. geschätztes Gewicht ² der Tiere	Diagnose ³ bei Antibiotika zusätzlich das Untersuchungsdatum	Angewendete / Abgegebene Arzneimittel / Behandlungsanweisung							
		Arzneimittelbezeichnung	Chargenbezeichnung ³	Anwendungs- oder Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag ³	Art der Anwendung ³	Dauer und Zeitpunkt der Anwendung ³	Wartezeit	Behandlungstage ggf. ergänzt um Wirkungstage ¹

Anwendungs-/Abgabedatum

Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren.

¹ Nur im Fall von § 58a AMG (= für Masttiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts)

² Nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen sind.

³ Nur im Falle der Abgabe; Angabe der Diagnose auch bei Anwendung von Antibiotika

© VETIDATA, Stand 01.03.2018

Nachweispflichten/Dokumentation

§ 13 (3) Nachweispflichten (nicht Lebensmittel liefernde Tiere)

1. Anwendungs- und Abgabedatum bei AB auch Untersuchungsdatum
2. Name und Anschrift des Tierhalters
3. Anzahl Art und Identität der Tiere
4. AM-Bezeichnung
5. Angewendete oder abgegebene Menge des AM
6. Datum Probennahme
7. Name und Anschrift des Tierhalters, Identität der beprobten Tiere, Probenmatrix
8. Bezeichnung des verwendeten Tests
9. Datum von Untersuchungsbeginn und –Ende
10. Befund: Quant. Ergebnis und qual. Bewertung des Resistogramms

§ 13 (4) Anwendung, Verschreibung, Abgabe von AB

- Diagnose
- Gründe , warum notwendigen arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet gewesen ist (§ 12b Satz 2)
- Gründe für Ausnahme von der AB Pflicht (§ 12c Abs. 2)

Die neuen Regelungen der TÄHAV und Ihre Konsequenzen für die Praxis und Überwachung

Inhalt:

1. Einführung
2. Die wichtigsten Änderungen für Kleintierpraktiker*innen
3. Die wichtigsten Änderungen für Pferdepraktiker*innen
4. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Rind
5. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Schwein/Geflügel
6. Fragen/Fallbeispiele

Abgabe von AM an Rinderhalter

§ 12 TÄHAV Abgabe AM an Tierhalter durch TÄ

- 1. Tiere müssen vor Abgabe von AM an Tierhalter vom TA untersucht worden sein**
- 2. Behandlungserfolg muss vom TA kontrolliert/dokumentiert werden**
- 3. Bei Behandlung mit AB ist klinische Untersuchung vom TA durchzuführen**

Umwidmungsverbot von Cephalosporinen 3. und 4. Generation und Fluorchinolonen

§ 12b Umwidmungsverbot

AM, die Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone enthalten dürfen bei den Tierarten Hund, Katze, Rind, Schwein, Huhn, Pute nur dann eingesetzt werden, wenn diese für die entsprechende Tierart zugelassen sind.

Satz gilt nicht, wenn im Einzelfall die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernsthaft gefährdet ist

Antibiogrammpflicht

§ 12c Antibiogrammpflicht

Antibiogram bei Behandlung von Tiergruppen der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute, die in einem Stallabteil oder in einem umfriedeten Bereich im Freien gehalten werden bei

1. Wechsel des AB im Verlauf einer Behandlung
2. Behandlung mit AB
 - a) die häufiger als 1x in best. Produktionsabschnitt erfolgt
 - b) Behandlungsdauer > 7 Tage (außer Zulassung sieht längere Behandlung vor)
3. Kombinierte Verabreichung von AB für 1 Indikation (außer es handelt sich um ein Kombinationspräparat)

Antibiogrammpflicht

§ 12c Antibiogrammpflicht

Antibiogramm im Rahmen der Behandlung einzelner Tiere der Tierarten Hund, Katze (ausgenommen herrenlose Katzen), Rind, Schwein Pferd ist anzufertigen bei

- 4. Abweichung von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen von AB nach § 56a Abs. 2 Satz 2-4 AMG**
- 5. Behandlung mit Cephalosporinen 3./4. Generation und/oder Fluorchinolonen.**

Antibiogrammpflicht

§ 12c Ausnahmen von der Antibiogrammpflicht

- 1. Probennahme geht mit der Gefahr der zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des behandelten Tieres einher**
- 2. Erreger ist nicht mittels zellfreier künstlicher Medien zu kultivieren (Chlamydien, Mykoplasmen, etc.)**
- 3. Für die Empfindlichkeitsbestimmung des Erregers ist keine geeignete Methode verfügbar**

Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

§ 12d Verfahren zur Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

TA hat nach den Vorgaben § 12c nach national und international anerkannten Verfahren soweit verfügbar

- 1. Proben v.d. behandelten Tieren zu nehmen oder unter seiner Aufsicht nehmen zu lassen**
 - 2. Aus den Proben die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger zu isolieren/isolieren zu lassen unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes**
 - 3. Die isolierten Erreger auf ihre Empfindlichkeit gegen AB zu untersuchen/untersuchen zu lassen**
- ↔ Proben müssen geeignet sein**
- ↔ Bei Tiergruppe muss die Auswahl der Tiere repräsentativ sein**

Nachweispflichten/Dokumentation

§ 13 Abs. 2 Abgabe und Anwendung von AM bei Lebensmittel liefernden Tieren

1. Angaben auf dem Anwendungs- und Abgabebeleg

§ 13 (4) Anwendung, Verschreibung, Abgabe von AB

- Diagnose
- Gründe , warum notwendigen arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet gewesen ist (§ 12b Satz 2)
- Gründe für Ausnahme von der AB Pflicht (§ 12c Abs. 2)

Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation nach § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV)

Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes

Name und Anschrift des Tierhalters

Nr.
Fortlaufende Belegnummer
des Tierarztes im jeweiligen Jahr

Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer (VVVO-Nr.)¹

Anzahl, Art, Identität bzw. Nutzungsart ¹ und ggf. geschätztes Gewicht ² der Tiere	Diagnose ³ bei Antibiotika zusätzlich das Untersuchungsdatum	Angewendete / Abgegebene Arzneimittel / Behandlungsanweisung							
		Arzneimittelbezeichnung	Chargenbezeichnung ³	Anwendungs- oder Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag ³	Art der Anwendung ³	Dauer und Zeitpunkt der Anwendung ³	Wartezeit	Behandlungstage ggf. ergänzt um Wirkungstage ¹

Anwendungs-/Abgabedatum

Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren.

¹ Nur im Fall von § 58a AMG (= für Masttiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts)

² Nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen sind.

³ Nur im Falle der Abgabe; Angabe der Diagnose auch bei Anwendung von Antibiotika

© VETIDATA, Stand 01.03.2018

Die neuen Regelungen der TÄHAV und Ihre Konsequenzen für die Praxis und Überwachung

Inhalt:

1. Einführung
2. Die wichtigsten Änderungen für Kleintierpraktiker*innen
3. Die wichtigsten Änderungen für Pferdepraktiker*innen
4. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Rind
5. Die wichtigsten Änderungen für Nutztierpraktiker*innen - Schwein/Geflügel
6. Fragen/Fallbeispiele

Abgabe von AM an Schweine-/Geflügelhalter

§ 12 TÄHAV Abgabe AM an Tierhalter durch TÄ

- 1. Tiere müssen vor Abgabe von AM an Tierhalter vom TA untersucht worden sein**
- 2. Behandlungserfolg muss vom TA kontrolliert/dokumentiert werden**
- 3. Bei Behandlung mit AB ist klinische Untersuchung vom TA durchzuführen**

Umwidmungsverbot von Cephalosporinen 3. und 4. Generation und Fluorchinolonen

§ 12b Umwidmungsverbot

AM, die Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone enthalten dürfen bei den Tierarten Hund, Katze, Rind, Schwein, Huhn, Pute nur dann eingesetzt werden, wenn diese für die entsprechende Tierart zugelassen sind.

Satz gilt nicht, wenn im Einzelfall die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernsthaft gefährdet ist

Antibiogrammpflicht

§ 12c Antibiogrammpflicht

Antibiogram bei Behandlung von Tiergruppen der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute, die in einem Stallabteil oder in einem umfriedeten Bereich im Freien gehalten werden bei

1. Wechsel des AB im Verlauf einer Behandlung
2. Behandlung mit AB
 - a) die häufiger als 1x in best. Produktionsabschnitt erfolgt
 - b) Behandlungsdauer > 7 Tage (außer Zulassung sieht längere Behandlung vor)
3. Kombinierte Verabreichung von AB für 1 Indikation (außer es handelt sich um ein Kombinationspräparat)

Antibiogrammpflicht

§ 12c Antibiogrammpflicht

Antibiogramm im Rahmen der Behandlung einzelner Tiere der Tierarten Hund, Katze (ausgenommen herrenlose Katzen), Rind, Schwein, Pferd ist anzufertigen bei

- 4. Abweichung von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen von AB nach § 56a Abs. 2 Satz 2-4 AMG**
- 5. Behandlung mit Cephalosporinen 3./4. Generation und/oder Fluorchinolonen.**

Antibiogrammpflicht

§ 12c Ausnahmen von der Antibiogrammpflicht

- 1. Probennahme geht mit der Gefahr der zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des behandelten Tieres einher**
- 2. Erreger ist nicht mittels zellfreier künstlicher Medien zu kultivieren (Chlamydien, Mykoplasmen, Lawsonien, etc.)**
- 3. Für die Empfindlichkeitsbestimmung des Erregers ist keine geeignete Methode verfügbar**

Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

§ 12d Verfahren zur Probennahme, Erregerisolierung, Empfindlichkeitsbestimmung

TA hat nach den Vorgaben § 12c nach national und international anerkannten Verfahren soweit verfügbar

1. Proben v.d. behandelten Tieren zu nehmen oder unter seiner Aufsicht nehmen zu lassen
 2. Aus den Proben die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger zu isolieren/isolieren zu lassen unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes
 3. Die isolierten Erreger auf ihre Empfindlichkeit gegen AB zu untersuchen/untersuchen zu lassen
- ↔ Proben müssen geeignet sein
- ↔ Bei Tiergruppe muss die Auswahl der Tiere repräsentativ sein

Nachweispflichten/Dokumentation

§ 13 Abs. 2 Abgabe und Anwendung von AM bei Lebensmittel liefernden Tieren

1. Angaben auf dem Anwendungs- und Abgabebeleg

§ 13 (4) Anwendung, Verschreibung, Abgabe von AB

- Diagnose
- Gründe , warum notwendigen arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet gewesen ist (§ 12b Satz 2)
- Gründe für Ausnahme von der AB Pflicht (§ 12c Abs. 2)

Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation nach § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV)

Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes

Name und Anschrift des Tierhalters

Nr.
Fortlaufende Belegnummer
des Tierarztes im jeweiligen Jahr

Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer (VVVO-Nr.)¹

Anzahl, Art, Identität bzw. Nutzungsart ¹ und ggf. geschätztes Gewicht ² der Tiere	Diagnose ³ bei Antibiotika zusätzlich das Untersuchungsdatum	Angewendete / Abgegebene Arzneimittel / Behandlungsanweisung							
		Arzneimittelbezeichnung	Chargenbezeichnung ³	Anwendungs- oder Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag ³	Art der Anwendung ³	Dauer und Zeitpunkt der Anwendung ³	Wartezeit	Behandlungstage ggf. ergänzt um Wirkungstage ¹

Anwendungs-/Abgabedatum

Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren.

¹ Nur im Fall von § 58a AMG (= für Masttiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts)

² Nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen sind.

³ Nur im Falle der Abgabe; Angabe der Diagnose auch bei Anwendung von Antibiotika

© VETIDATA, Stand 01.03.2018

Fragen Fallbeispiele:

- Was sind herrenlose Katzen?
- Wann muss die Probennahme erfolgen?
- Wann ist die Untersuchung zu dokumentieren?
- Muss die Antibiose gewechselt werden, wenn das Resistogramm eine Nichtwirksamkeit der gewählten Medikation ergibt?
- Darf eine prophylaktische Antibiose erfolgen, z.B. bei schweren chirurgischen Eingriffen?
- Muss bei jeder Umwidmung von Augenpräparaten eine Probennahme erfolgen? (Zulassungssituation: Cepemycin, Dermamycin, Isathal, Vetoscon)
- Dürfen Cephalosporine 3./4. Generation oder Fluorchinolone als First Choice Antibiose gewählt werden?

Fragen Fallbeispiele

- Was ist eine Tiergruppe? N=2, N=10-12, 5 Tiere oder 10% des Bestandes?
- Was ist ein Produktionsabschnitt? Färsen bis zur 1. Laktation und ab der 1. Laktation?
- Was ist mit extensiv gehaltenen Pferden? Beweidungsprojekte im Naturschutz?
- Was ist mit extensiv gehaltenen Rindern? Mutterkühe, Beweidungsprojekte im Naturschutz?
- Darf eine Probennahme durch z.B. Melker/Landwirt erfolgen?
- Darf von der Untersuchungspflicht abgewichen werden, z.B. beim selektiven Trockenstellen?
- Dürfen Cephalosporine 3./4. Generation oder Fluorchinolone als First Choice Antibiose gewählt werden?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?